Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Nationale Umsetzung der GAP ab 2023
Schwerpunkt Umweltambition

Burkhard Schmied, Leiter der Abteilung 7 im BMEL

Online-Veranstaltung des NABU am 13.04.2021

bmel.de

GAP-Direktzahlungen - Ziele des BMEL

BMEL setzt sich ein für ausgewogene Regelungen im Hinblick auf

- höhere Umweltambition der GAP
- Gewährleistung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Perspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe
- Zielgerichtetere Verteilung der Direktzahlungen durch Umverteilung und Degression
- Attraktivität der ländlichen Räume
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Agrarstrukturen in den Bundesländern

Umschichtung in die 2. Säule

- Bereits die für das Übergangsjahr 2022 vorgesehenen 8 % Umschichtung von der 1. Säule in die 2. Säule (= ELER) ergeben knapp 100 Mio. Euro jährlich mehr als bisher (6 %).
- Verwendung dort u. a. für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gem. Entscheidungen in Bundesländern über ELER-Umsetzung
- Erheblicher Mittelaufwuchs in den nächsten Jahren. Wichtig für BMEL ist, dass Mittel auch abgerufen werden und nicht zurückfließen.
- Umschichtung verringert unmittelbar die einkommenswirksame Basispämie.

Öko-Regelungen

- **Zentrales Element** der neuen grünen Architektur der künftigen GAP, bisher sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nur im ELER vorgesehen
- Freiwillig für die Landwirte
- Zur Umsetzung von Öko-Regelungen wird ein erheblicher Anteil der 1. Säule vorbehalten sein (derzeit vrsl. 1,1 Mrd. Euro jährlich!)
- Landwirte müssen klar definierte Rahmenbedingungen und Auflagen einhalten, wenn sie diese Mittel erhalten wollen.
- Wird insgesamt zu deutlich mehr Umwelt-, Natur- und Klimaschutzleistungen bereits in der 1. Säule führen.

Auswahlkriterien für Öko-Regelungen

- **Bundesweit potentiell flächendeckend** und ausgestaltete Angebote
- Umweltnutzen bereits bei **einjähriger Anwendung**
- Hohe **Wirksamkeit** für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz
- Einfache **Anwendbarkeit,** geringe Fehleranfälligkeit

Gesetz enthält Mindestangebot, Liste kann im Lichte der Erfahrungen durch Rechtsverordnung erweitert werden.

Kernpunkte der nationalen GAP-Umsetzung:

– Katalog der Öko-Regelungen

– Einigung sieht folgende Ökoregelungen vor:

- Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente auf Ackerland und auf Dauerkulturflächen
- Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland oder auf Dauerkulturflächen
- Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland
- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich 10 % Leguminosen
- Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- Kennartenorientierte Grünlandbewirtschaftung
- Bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf Acker- und Dauerkulturflächen

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

- Freiwillige Aufstockung nichtproduktiver Flächen gemäß GLÖZ

- **9** Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland (auch in Streifenform) ist der Selbstbegrünung zu überlassen, keine Nutzung im Antragsjahr

- Ab einem definiertem Zeitpunkt des Antragjahres: Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur; Beweidung durch Schafe möglich
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung
- Die Bereitstellung (= Erhalt von Landschaftselementen über die Konditionalität hinaus) von Landschaftselementen wird berücksichtigt

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

- Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

- Spätester Aussaattermin: 15. Mai des Antragsjahres

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung jeglicher Düngemittel auf dem Blühstreifen bzw. der Blühfläche sind nicht erlaubt

- Ab einem definierten Zeitpunkt ist eine Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zu einer Ernte führt

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

-Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

- Altgrasstreifen/-flächen sind vor Weidetieren durch geeignete Maßnahmen (z. B. Elektrozaun) zu schützen
- Kein Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung

- Nutzung der Altgrasstreifen/-flächen frühestens zum 1. Sept. des gleichen (unterjährige Altgrasstreifen/-flächen) oder frühestens zum 1. März des folgenden Jahres
- Die Bereitstellung (= Erhalt von Landschaftselementen über die Konditionalität hinaus) von Landschaftselementen wird berücksichtigt

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Einhaltung eines Anbauverhältnisses auf gesamter Ackerfläche mit folgender Ausgestaltung über ihre Verpflichtungen im Rahmen von GLÖZ 8 hinaus:

- Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
- anteilig 10 – 30 % je Hauptfrucht
- mind. 10 % Leguminosen inkl. Gemenge
- maximal 66 % Getreide
- Wenn mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei fünf Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10 % an der Ackerfläche erreicht wird.

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von z. B. 0,3 RGV und eines Maximalviehbesatzes von z.B. 1,4 RGV/ha Dauergrünlandfläche
- Verzicht auf die Neuanlage von Drainagen und Beregnung
- Keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen können von zuständigen Behörden genehmigt werden
- Grasnarbenverbesserung ist ausschließlich über Nachsaat erlaubt (kein Umbruch)

Beispiele künftiger Öko-Regelungen

- Erhalt von Agroforstsystemen (in Form von Alley Cropping)

- Integration von Agrar- und Gehölzfläche in Form von Gehölzstreifen auf Ackerland
- Keine Förderung von Agroforst auf Grünland
- Details der Förderung sind noch in Diskussion
- **Die im Rahmen der Ressortabstimmung zusätzlich aufgenommenen drei Öko-Regelungen müssen zunächst weiter ausgearbeitet werden**

Herder et al., 2015, 10.13140/RG.2.1.4258.4482, Foto von Dirk Freese

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Fazit - GAP und Umweltambition

Neue GAP ab 2023 **geht einen klaren Weg**: Mit dem unter DEU Ratspräsidentschaft festgelegten verpflichtenden Mindestbudget bei Öko-Regelungen für alle Mitgliedstaaten wurde die höhere Umweltambition der künftigen GAP **erst EU-weit realisierbar**.

- Die **Beiträge für den Schutz von Umwelt, Natur, Klima und Biodiversität** werden durch die neue GAP-Architektur **nachhaltig und spürbar zunehmen**.
- **Strukturbrüche** bei den landwirtschaftlichen Betrieben und der ländlichen Entwicklung wollen **wir dabei vermeiden**.
- Die **Einkommenssicherung und Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Landwirtschaft sind **zentrale Ziele der GAP**. Auch die Ernährungs- und Versorgungssicherheit mit heimischen Lebensmitteln ist eine Gemeinwohlleistung.
- **Umwelt und Gesellschaft** werden nur gewinnen, wenn die **Landwirte auf dem Weg mitgenommen werden**; D.h. für BMEL mit Augenmaß vorgehen.
- **Einkommensgrundstützung** muss für die Betriebe attraktiv bleiben, auch die kleinen und mittleren Betriebe rechnen genau, was sich am Ende noch lohnt.
- **Teilnahme an der GAP** - und damit allen festgelegten Rahmenbedingungen – ist für Landwirte **nicht verpflichtend**.

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!